

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 20 vom 16.12.2022

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan für das Haushaltsjahr 2023

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Gartenstadt Haan (ToilettenbenutzungsS – TBenS) vom 26.10.2022 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette der Gartenstadt Haan (ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS) vom 26.10.2022

3./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

hier: Aufgebot



1./

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gartenstadt Haan
für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – in der derzeit geltenden Fassung – wird hiermit bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2023 nebst den zugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat am 28.02.2023 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus – Kämmerei – Kaiserstraße 85, Zimmer 215, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 19.12.2022 bis 19.01.2023 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Bürgermeisterin der Stadt Haan – Kämmerei – Rathaus, Kaiserstraße 85, Zimmer 215 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Haan in öffentlicher Sitzung.

Haan, den 16.12.2022

Die Bürgermeisterin



Dr. Bettina Warnecke

Entwurf
Haushaltssatzung der Stadt Haan
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 5 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) – hat der Rat der Kommune Stadt Haan mit Beschluss vom XX.XX.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	106.333.220 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	114.940.294 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.761.421 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	106.484.258 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.089.363 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.433.241 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.945.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	
	14.000.000 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	
	450.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	
	5.607.074 EUR
festgesetzt.	

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	
	0 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

10.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	254 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	493 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	421 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1.kw-Vermerke:

Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.

2.ku-Vermerke:

Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Haan, den 13.12.2022

Bestätigt:

Aufgestellt:

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Doris Abel
Kämmerin

2./

**Satzung für die Benutzung der
öffentlichen Toiletten der Gartenstadt Haan
(ToilettenbenutzungsS – TBenS)
vom 26. Oktober 2022**

Die Gartenstadt Haan erlässt auf Grund von § 7 GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzende
- § 3 Aufsicht; Hausrecht
- § 4 Hausordnung
- § 5 Haftung
- § 6 Gebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gartenstadt Haan unterhält die öffentliche Toilette am Neuer Markt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Toilette dient der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt; sie darf nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

§ 2

Benutzende

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, die öffentliche Toilette zu benutzen.

§ 3

Aufsicht; Hausrecht

Soweit in der öffentlichen Toilette Aufsichtspersonal der Gartenstadt Haan oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 4

Hausordnung

- (1) Alle Benutzende haben sich in der öffentlichen Toilette so zu verhalten, dass andere Benutzende nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, sind in der öffentlichen Toilette untersagt.
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toilette, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten oder Zetteln ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.
- (5) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toilette erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6

Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Toilette werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette der Gartenstadt Haan erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 17 OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzende belästigt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen;
3. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert;
5. entgegen § 4 Abs. 5 einer Anweisung des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Toilette der Gartenstadt Haan (ToilettenbenutzungsGebS – TBenGebS)

vom 26. Oktober 2022

Die Gartenstadt Haan erlässt auf Grund von § 7 GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der städtischen öffentlichen Toilette am Neuer Markt wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzenden der Toilette.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Benutzung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr ist an den dafür vorgesehenen Geldautomaten oder bei Funktionsstörungen der Geldautomaten beim Aufsichtspersonal zu entrichten.

§ 3

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Benutzung 0,50 Euro.

§ 4

Gebührenbefreiung

Inhaber eines so genannten Euroschlüssels (europaweit einheitliches Schließsystem, das es körperlich beeinträchtigten Menschen ermöglicht, mit einem Einheitsschlüssel selbstständig Zugang zu behindertengerechten sanitären Anlagen und Einrichtungen zu erhalten) sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 26.10.2022



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

3./

Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

Aufgebot

Sparkassenbuch Nr.: 3095142570 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Stadt-Sparkasse Haan
Der Vorstand

42781 Haan, den 12.12.2022